

# Statistischer Bericht

L IV - 5 j / 02

Erbschaft- und Schenkungsteuer  
in Thüringen  
2002

---

Bestell - Nr. 11 409

Thüringer Landesamt für Statistik



Herausgeber:  
Thüringer Landesamt für Statistik  
Europaplatz 3, 99091 Erfurt  
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647  
Telefax: 0361 37-84699  
Internet: <http://www.tls.thueringen.de>  
E-Mail: [auskunft@tls.thueringen.de](mailto:auskunft@tls.thueringen.de)

Auskunft erteilt:  
Referat: Steuern  
          und Recht  
Telefon: 0361 37-84242

Herausgegeben im Mai 2004

Heft-Nr.: 138 / 04  
Preis: 3,75 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2004

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung  
und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise,  
mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch  
auszugsweise, über elektronische Systeme/Daten-  
träger bedarf der vorherigen Zustimmung.  
Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Dieser Bericht ist auch  
als Excel- Datei erhältlich.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der unbeschränkt und beschränkt Erbschaftsteuerpflichtigen nach der Höhe des Reinnachlasses	6
2. Steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen und Schenkungen der unbeschränkt und beschränkt Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen	7
3. Steuerpflichtiger Erwerb nach Steuerklassen insgesamt der unbeschränkt und beschränkt Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen	7
4. Steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen nach Steuerklassen der unbeschränkt und beschränkt Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen	8
5. Steuerpflichtige Schenkungen nach Steuerklassen der unbeschränkt und beschränkt Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen	8
6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	9
7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen	10
8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen nach Steuerklassen und Steuersatzstufen	11
9. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen	12
10. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	13
11. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtige nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	14

## Vorbemerkungen

### Gesetzliche Grundlagen

Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, veröffentlicht als Artikel 35 im Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BStBl. I S. 1310, 1338), wurde über die Erwerbe, für die im Kalenderjahr 2002 erstmalig eine Festsetzung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer erfolgte, eine Bundesstatistik durchgeführt.

Der Gesetzgeber hat in § 2 Abs. 7 StStatG bestimmt, dass folgende Merkmale erfasst werden:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbs
3. Steuersatz
4. die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben der Erbschaft- oder Schenkungsteuer
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

**Grundlage** für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I 1997 S. 378), zuletzt geändert durch das Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I 2000 S. 1970).

### Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, die für das Jahr 2002 erstmals in Thüringen durchgeführt wurde, ist eine Sekundärstatistik und damit an die steuerrechtlichen Tatbestände gebunden.

Die Art der Erhebung der Statistikdaten hängt von den Softwarelösungen zur Steuerfestsetzung in den Finanzverwaltungen ab.

In der Thüringer Finanzverwaltung wird die Steuerfestsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem Verfahren AUSTER durchgeführt.

Diese Ergebnisse werden entsprechend der Auskunftspflicht nach § 6 StStatG dem Landesamt für Statistik unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung), anonymisiert, in Form von einer PC-Datei übergeben.

### Begriffsbestimmungen

**Gegenstand** der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten, nicht der Nachlass als Ganzes. Die Erbschaftsteuer wird als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

**Besteuerungsgrundlage** (§ 10 ErbStG) für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der in der Mehrzahl der Steuerfälle durch

- a) Erwerb von Todes wegen
- b) Schenkungen unter Lebenden entstehen.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes wegen**:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge),
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe,
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall und
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme.

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung, bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Der **Zeitpunkt der Steuerentstehung** ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerbern von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind das erworbene Vermögen und die abzugsfähigen Schulden mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:	Erworbenes Vermögen
	- sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
	- Nachlassverbindlichkeiten (§10 Abs. 5, 6 ErbStG)
	<hr/>
	= Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
	- persönlicher Freibetrag (§ 16 ErbStG)
	- besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
	<hr/>
	= steuerpflichtiger Erwerb
	<hr/>

Der Wert des **erworbenen Vermögens** wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen
4. Übriges Vermögen

Die **sachlichen Steuerbefreiungen** sind im § 13 des ErbStG geregelt. Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag nach § 13 ErbStG	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche, Kleidungsstücke	I
10 300 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände z.B. Auto, Schmuck	I
10 300 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche, Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände	II und III

Die **Steuerklassen** haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker.

Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

#### Steuerklasse I

1. der Ehegatte
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

#### Steuerklasse II

1. die Eltern und Voreltern bei Schenkungen
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte

#### Steuerklasse III

- alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen

Als **Nachlassverbindlichkeiten** (§10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom erworbenen Vermögen abgezogen werden können. Zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten unterscheidet man zwei Gruppen:

1. Schulden des Erblassers, wie z. B.
  - Bankschulden
  - Steuerschulden
  - Darlehens- und Hypothekenschulden
  - Duldungsauflagen
2. Schulden des Erben, die sich als Folge des Erbfalls ergeben. Dazu gehören z. B.
  - Beerdigungskosten
  - Steuerberatungskosten
  - Grabpflegeaufwendungen.

Ohne Nachweis können Kosten in Höhe von 10 300 EUR für die Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs pauschal abgezogen werden.

**Persönliche Freibeträge** nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht.

Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 1 100 EUR.

Die zu gewährenden Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag nach § 16 ErbStG	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
307 000 EUR	Ehegatte (Steuerklasse I Nr. 1)
205 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2
51 200 EUR	Übrige Personen der Steuerklasse I
10 300 EUR	Personen der Steuerklasse II
5 200 EUR	Personen der Steuerklasse III

Ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten). Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten 256 000 EUR. Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt.

- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Die **Steuersätze** unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.

Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Vomhundertsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... EUR	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
52 000	7	12	17
256 000	11	17	23
512 000	15	22	29
5 113 000	19	27	35
12 783 000	23	32	41
25 565 000	27	37	47
über 25 565 000	30	40	50

### **Zeichenerklärung**

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau Null)
- Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

### **Hinweis**

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

### **Abkürzungsverzeichnis**

StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
z. B.	zum Beispiel

**1. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass  
der unbeschränkt und beschränkt Erbschaftsteuerpflichtigen nach der Höhe des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Davon <sup>1)</sup>				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
<b>Fälle</b>							
unter 5 000	33	.	.	-	31	39	40
5 000 - 10 000	28	.	.	-	28	27	28
10 000 - 50 000	403	24	120	-	396	397	403
50 000 - 100 000	172	.	83	.	172	171	172
100 000 - 200 000	71	13	41	-	71	71	71
200 000 - 300 000	14	.	11	.	14	14	14
300 000 und mehr	12	.	4	.	12	12	12
<b>Insgesamt</b>	<b>733</b>	<b>71</b>	<b>273</b>	<b>4</b>	<b>724</b>	<b>731</b>	<b>740</b>
<b>1 000 EUR</b>							
unter 5 000	722	.	.	-	471	957	- 235
5 000 - 10 000	540	.	.	-	504	330	210
10 000 - 50 000	16 724	103	2 583	-	14 039	5 259	11 464
50 000 - 100 000	14 893	.	2 602	.	12 152	2 986	11 907
100 000 - 200 000	10 695	110	2 343	-	8 243	1 044	9 651
200 000 - 300 000	4 111	.	1 147	.	2 916	646	3 465
300 000 und mehr	6 706	.	563	.	6 078	584	6 122
<b>Insgesamt</b>	<b>54 391</b>	<b>341</b>	<b>9 524</b>	<b>128</b>	<b>44 401</b>	<b>11 807</b>	<b>42 584</b>

1)Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.



**2. Steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen und Schenkungen  
der unbeschränkt und beschränkt Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen**

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerpflichtiger Erwerb insgesamt		Davon			
			Erwerb von Todes wegen		Schenkung	
	Fälle	1000 EUR	Fälle	1000 EUR	Fälle	1000 EUR
<b>Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug</b>	<b>1 782</b>	<b>59 700</b>	<b>1 460</b>	<b>47 349</b>	<b>322</b>	<b>12 351</b>
Abzüglich						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	330	924	330	924	-	-
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	12	1 732	.	.	.	.
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Freibetrag nach § 17 ErbStG	.	.	.	.	-	-
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	-	-	-	-	-	-
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten	.	.	-	-	.	.
<b>Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug</b>	<b>1 778</b>	<b>57 017</b>	<b>1 460</b>	<b>46 235</b>	<b>318</b>	<b>10 782</b>
Zuzüglich						
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	85	4 026	56	1 119	29	2 907
von Dritten zu übernehmende Steuer	7	32	-	-	7	32
Abzüglich Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 773	20 029	1 459	13 491	314	6 538
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)</b>	<b>1 743</b>	<b>40 443</b>	<b>1 436</b>	<b>33 746</b>	<b>307</b>	<b>6 697</b>
<b>Festgesetzte Steuer</b>	<b>1 714</b>	<b>6 243</b>	<b>1 435</b>	<b>5 463</b>	<b>279</b>	<b>780</b>

**3. Steuerpflichtiger Erwerb nach Steuerklassen insgesamt  
der unbeschränkt und beschränkt Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen**

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III	
	Fälle	1000 EUR	Fälle	1000 EUR	Fälle	1000 EUR
<b>Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug</b>	<b>70</b>	<b>8 851</b>	<b>853</b>	<b>28 942</b>	<b>859</b>	<b>21 908</b>
Abzüglich						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	11	30	135	388	184	506
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	9	1 474	.	.	.	.
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Freibetrag nach § 17 ErbStG	.	.	-	-	-	-
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	-	-	-	-	-	-
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten	.	.	.	.	.	.
<b>Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug</b>	<b>69</b>	<b>7 327</b>	<b>851</b>	<b>28 481</b>	<b>858</b>	<b>21 210</b>
Zuzüglich						
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG	15	2 496	37	567	28	587
von Dritten zu übernehmende Steuer	-	-	.	.	.	.
Abzüglich Freibetrag nach § 16 ErbStG	65	6 987	850	8 661	858	4 381
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)</b>	<b>55</b>	<b>2 706</b>	<b>839</b>	<b>20 366</b>	<b>849</b>	<b>17 372</b>
<b>Festgesetzte Steuer</b>	<b>49</b>	<b>214</b>	<b>825</b>	<b>2 812</b>	<b>840</b>	<b>3 216</b>

**4. Steuerpflichtiger Erwerb von Todes wegen nach Steuerklassen  
der unbeschränkt und beschränkt Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen**

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III	
	Fälle	1000 EUR	Fälle	1000 EUR	Fälle	1000 EUR
<b>Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug</b>	<b>36</b>	<b>4 640</b>	<b>679</b>	<b>23 246</b>	<b>745</b>	<b>19 463</b>
Abzüglich						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	11	30	135	388	184	506
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	.	.	-	-	-	-
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Freibetrag nach § 17 ErbStG	.	.	-	-	-	-
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	-	-	-	-	-	-
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten	-	-	-	-	-	-
<b>Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug</b>	<b>36</b>	<b>4 420</b>	<b>679</b>	<b>22 859</b>	<b>745</b>	<b>18 957</b>
Zuzüglich						
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	-	-	29	370	22	374
-	-	-	-	-	-	-
Abzüglich Freibetrag nach § 16 ErbStG	36	2 789	678	6 900	745	3 802
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)</b>	<b>33</b>	<b>1 979</b>	<b>667</b>	<b>16 286</b>	<b>736</b>	<b>15 480</b>
<b>Festgesetzte Steuer</b>	<b>33</b>	<b>175</b>	<b>666</b>	<b>2 323</b>	<b>736</b>	<b>2 964</b>

**5. Steuerpflichtige Schenkungen nach Steuerklassen  
der unbeschränkt und beschränkt Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtigen**

Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs	Steuerklasse I		Steuerklasse II		Steuerklasse III	
	Fälle	1000 EUR	Fälle	1000 EUR	Fälle	1000 EUR
<b>Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug</b>	<b>34</b>	<b>4 211</b>	<b>174</b>	<b>5 696</b>	<b>114</b>	<b>2 445</b>
Abzüglich						
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	.	.	.	.	.	.
Zugewinnausgleichsforderung nach § 5 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Freibetrag nach § 17 ErbStG	-	-	-	-	-	-
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	-	-	-	-	-	-
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten	.	.	.	.	.	.
<b>Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug</b>	<b>33</b>	<b>2 907</b>	<b>172</b>	<b>5 622</b>	<b>113</b>	<b>2 253</b>
Zuzüglich						
Gesamtwert der Vorerwerbe nach § 14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	15	2 496	8	197	6	213
-	-	-	.	.	.	.
Abzüglich Freibetrag nach § 16 ErbStG	29	4 198	172	1 761	113	579
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)</b>	<b>22</b>	<b>727</b>	<b>172</b>	<b>4 080</b>	<b>113</b>	<b>1 892</b>
<b>Festgesetzte Steuer</b>	<b>16</b>	<b>39</b>	<b>159</b>	<b>489</b>	<b>104</b>	<b>252</b>

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen  
nach der Höhe des steuerpflichtiger Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>1)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festge- setzte Steuer
<b>Fälle</b>								
unter 5 000	321	96	389	389	5	389	389	388
5 000 - 10 000	227	40	258	258	6	258	258	258
10 000 - 50 000	551	127	617	617	26	617	617	617
50 000 - 100 000	100	33	113	113	9	113	113	113
100 000 - 200 000	30	11	35	35	.	34	.	.
200 000 - 300 000	11	.	.	13	.	13	.	.
300 000 und mehr	3	.	.	3	.	3	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 243</b>	<b>313</b>	<b>1 428</b>	<b>1 428</b>	<b>55</b>	<b>1 427</b>	<b>1 428</b>	<b>1 427</b>
<b>1 000 EUR</b>								
unter 5 000	3 087	819	3 906	3 783	23	2 890	906	131
5 000 - 10 000	3 327	505	3 832	3 712	25	1 822	1 899	283
10 000 - 50 000	16 556	3 162	19 718	19 298	263	5 199	14 347	2 030
50 000 - 100 000	7 730	1 608	9 338	9 093	325	1 703	7 712	1 354
100 000 - 200 000	4 774	1 035	5 809	5 681	.	1 299	.	.
200 000 - 300 000	2 339	.	.	3 086	.	138	.	.
300 000 und mehr	1 018	.	.	1 038	.	26	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>38 830</b>	<b>7 943</b>	<b>46 773</b>	<b>45 691</b>	<b>1 069</b>	<b>13 077</b>	<b>33 628</b>	<b>5 455</b>

1) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG sowie Freibetrag nach § 17 ErbStG.

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen  
nach der Höhe des steuerpflichtiger Erwerbs und nach Steuerklassen**

Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb  
Fälle**

unter 5 000	389	-	176	213
5 000 - 10 000	258	-	100	158
10 000 - 50 000	617	10	309	298
50 000 - 100 000	113	8	58	47
100 000 - 200 000	.	.	17	12
200 000 - 300 000	.	.	.	.
300 000 und mehr	.	-	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 428</b>	<b>25</b>	<b>667</b>	<b>736</b>

**Steuerpflichtiger Erwerb  
1 000 EUR**

unter 5 000	906	-	436	470
5 000 - 10 000	1 899	-	757	1 142
10 000 - 50 000	14 347	249	7 141	6 957
50 000 - 100 000	7 712	614	3 835	3 264
100 000 - 200 000	.	.	2 270	1 693
200 000 - 300 000	.	.	.	.
300 000 und mehr	.	-	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>33 628</b>	<b>1 862</b>	<b>16 286</b>	<b>15 481</b>

**Festgesetzte Steuer  
1 000 EUR**

unter 5 000	131	-	52	79
5 000 - 10 000	283	-	91	193
10 000 - 50 000	2 030	17	851	1 161
50 000 - 100 000	1 354	61	594	698
100 000 - 200 000	.	.	384	363
200 000 - 300 000	.	.	.	.
300 000 und mehr	.	-	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>5 455</b>	<b>167</b>	<b>2 324</b>	<b>2 964</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0

**8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen  
nach Steuerklassen und Steuersatzstufen**

Insgesamt Steuerklassen Satzstufen	Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup>		Festgesetzte Steuer
	Fälle	1000 EUR	1000 EUR
<b>Insgesamt</b>	<b>1 428</b>	<b>33 629</b>	<b>5 455</b>
<b>Steuerklasse I</b>	<b>25</b>	<b>1 862</b>	<b>167</b>
7% Steuersatz	10	249	17
11% Steuersatz	15	1 612	150
15% Steuersatz	-	-	-
19% Steuersatz	-	-	-
23% Steuersatz	-	-	-
27% Steuersatz	-	-	-
30% Steuersatz	-	-	-
<b>Steuerklasse II</b>	<b>667</b>	<b>16 286</b>	<b>2 324</b>
12% Steuersatz	588	8 486	1 012
17% Steuersatz	.	.	.
22% Steuersatz	.	.	.
27% Steuersatz	-	-	-
32% Steuersatz	-	-	-
37% Steuersatz	-	-	-
40% Steuersatz	-	-	-
<b>Steuerklasse III</b>	<b>736</b>	<b>15 481</b>	<b>2 964</b>
17% Steuersatz	670	8 620	1 441
23% Steuersatz	63	5 992	1 302
29% Steuersatz	3	869	220
35% Steuersatz	-	-	-
41% Steuersatz	-	-	-
47% Steuersatz	-	-	-
50% Steuersatz	-	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0

**9. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und nach Steuerklassen**

Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III

**Steuerpflichtiger Erwerb  
Fälle**

unter 5 000	71	3	39	29
5 000 - 10 000	66	.	39	.
10 000 - 50 000	138	11	77	50
50 000 - 100 000	24	.	13	.
100 000 - 200 000	.	.	.	-
200 000 - 300 000	.	-	.	-
300 000 und mehr	.	-	.	-
<b>Insgesamt</b>	<b>304</b>	<b>19</b>	<b>172</b>	<b>113</b>

**Steuerpflichtiger Erwerb  
1 000 EUR**

unter 5 000	191	6	115	70
5 000 - 10 000	491	.	290	.
10 000 - 50 000	3 232	275	1 807	1 150
50 000 - 100 000	1 618	.	912	.
100 000 - 200 000	.	.	.	-
200 000 - 300 000	.	-	.	-
300 000 und mehr	.	-	.	-
<b>Insgesamt</b>	<b>6 648</b>	<b>677</b>	<b>4 080</b>	<b>1 892</b>

**Festgesetzte Steuer  
1 000 EUR**

unter 5 000	19	0	10	9
5 000 - 10 000	47	.	24	.
10 000 - 50 000	316	11	158	147
50 000 - 100 000	210	.	129	.
100 000 - 200 000	.	.	.	-
200 000 - 300 000	.	-	.	-
300 000 und mehr	.	-	.	-
<b>Insgesamt</b>	<b>777</b>	<b>36</b>	<b>489</b>	<b>252</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0

**10. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Wert des Erwerbs		Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>1)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
	Voll-schenkung	gemischte Schenkung						

**Fälle**

unter 5 000	-	71	71	71	6	71	71	56
5 000 - 10 000	-	66	66	66	-	66	66	58
10 000 - 50 000	-	138	138	138	11	138	138	134
50 000 - 100 000	-	24	24	24	4	24	24	23
100 000 - 200 000	-	.	.	.	-	.	.	.
200 000 - 300 000	-	.	.	.	-	.	.	.
300 000 und mehr	-	.	.	.	-	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	-	<b>304</b>	<b>304</b>	<b>304</b>	<b>21</b>	<b>304</b>	<b>304</b>	<b>276</b>

**1 000 EUR**

unter 5 000	-	1 100	1 100	966	81	855	191	19
5 000 - 10 000	-	1 228	1 228	1 228	-	737	491	47
10 000 - 50 000	-	5 424	5 424	4 957	900	2 630	3 232	316
50 000 - 100 000	-	1 671	1 671	1 671	934	992	1 618	210
100 000 - 200 000	-	.	.	.	-	.	.	.
200 000 - 300 000	-	.	.	.	-	.	.	.
300 000 und mehr	-	.	.	.	-	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	-	<b>10 871</b>	<b>10 871</b>	<b>10 269</b>	<b>1 915</b>	<b>5 561</b>	<b>6 648</b>	<b>777</b>

1) Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten

**11. Erbschaft- und Schenkungsteuerpflichtige nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb von ... bis unter ... EUR	Steuerpflichtiger Erwerb insgesamt		Darunter unbeschränkt steuerpflichtiger Erwerb			
			Erwerb von Todes wegen		Schenkung	
	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer	steuerpflichtiger Erwerb	festgesetzte Steuer
<b>Fälle</b>						
unter 5 000	463	447	389	388	71	56
5 000 - 10 000	328	320	258	258	66	58
10 000 - 50 000	759	755	617	617	138	134
50 000 - 100 000	137	136	113	113	24	23
100 000 - 200 000	38	38	.	.	.	.
200 000 - 300 000	14	14	.	.	.	.
300 000 und mehr	4	4	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 743</b>	<b>1 714</b>	<b>1 428</b>	<b>1 427</b>	<b>304</b>	<b>276</b>
<b>1 000 EUR</b>						
unter 5 000	1 106	151	906	131	191	19
5 000 - 10 000	2 419	332	1 899	283	491	47
10 000 - 50 000	17 710	2 355	14 347	2 030	3 232	316
50 000 - 100 000	9 330	1 563	7 712	1 354	1 618	210
100 000 - 200 000	5 122	846	.	.	.	.
200 000 - 300 000	3 218	645	.	.	.	.
300 000 und mehr	1 539	351	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>40 443</b>	<b>6 243</b>	<b>33 628</b>	<b>5 455</b>	<b>6 648</b>	<b>777</b>



Absender / Telefon:

---

---

---

---

Bitte als  
Postkarte  
freimachen

Bitte übersenden Sie **zusätzlich**:

- Statistisches Jahrbuch Thüringen,**  
Ausgabe 2002,  
zum Preis von 20 EUR
- Gemeindezahlen für Thüringen,**  
Ausgabe 2002,  
zum Preis von 10 EUR
- Gemeindeverzeichnis für alle Gemeinden**  
Deutschlands, Stand: 31.12.2001, CD-ROM,  
zum Preis von 98 EUR

sowie kostenlos:

- Verzeichnis der Veröffentlichungen 2003**

**Thüringer Landesamt  
für Statistik  
Postfach 90 01 63**

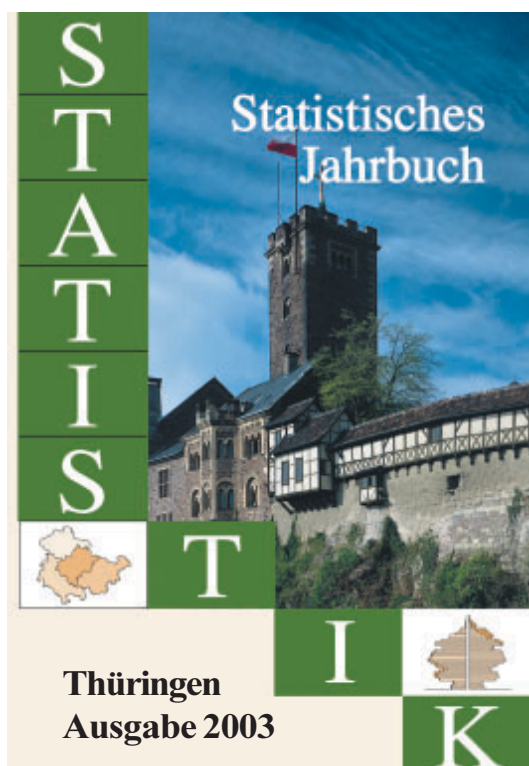
**99104 Erfurt**

# Ab Oktober 2003 lieferbar: Statistisches Jahrbuch Thüringen, Ausgabe 2003

Umfang: 591 Seiten mit farbiger Übersichtskarte Thüringens, Kreisübersichtskarte,  
35 graphischen Schaubildern, 10 territorialen Gliederungskarten

Format: DIN A5

Pappband: 20 EUR zuzüglich Versandkostenanteil  
ISSN 1431-0619 ISBN 3-936829-00-4



Das Statistische Jahrbuch liegt jetzt im 11. Jahrgang vor.

Es enthält im Wesentlichen Daten des Jahres 2002 in Verbindung mit Vergleichsdaten der vorangegangenen Jahre. Neben den Landesdaten sind in vielen Fällen für das aktuelle Jahr die Ergebnisse der kreisfreien Städte und der Landkreise enthalten. Das Jahrbuch informiert zusammenfassend über geographische und meteorologische Verhältnisse sowie über Gebiete wie Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Wirtschaft, Verkehr, Handel, Gastgewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Finanzen, Löhne und Gehälter, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Umweltschutz und Wahlen.

Damit wird das breite Spektrum Statistischer Fachberichte durch ein Kompendium über Sachgebiete und Zeithorizonte hinweg komplettiert.

#### **Neu unter anderem:**

- Bauabgänge (Landes- und Kreisergebnis)
- Ein-/Auspendler 1999 bis 2002 nach Bundesländern
- Kapitel VIII erweitert um den Abschnitt „Dienstleistungen“
- Ausgewählte Daten der Bundesländer

*Aktuelle  
Informationen  
vom*

**Thüringer  
Landesamt  
für Statistik**

Europaplatz 3  
99091 Erfurt

Telefon  
0361 37-84642/84647

Telefax  
0361 37-84699

Internet  
<http://www.tls.thueringen.de>

E-Mail  
[auskunft@tls.thueringen.de](mailto:auskunft@tls.thueringen.de)

## Bestellkarte für Jahrbuch, Ausgabe 2003

Bestell-Nr. 40 101: \_\_\_\_\_ Exemplar(e) als Buch á 20,00 EUR

Bestell-Nr. 57 002: \_\_\_\_\_ Exemplar(e) als CD-ROM á 20,00 EUR

Bestell-Nr. 40 102: \_\_\_\_\_ Exemplar(e) Buch und CD-ROM á 32,70 EUR

Versandkosten werden gesondert berechnet.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift